



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Hartl
Hartl 185
8224 Hartl

Bearb.: Mag. Kerstin Raith-Schweighofer
Tel.: +43 (3332) 606-235
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-102070/2017-8

Hartberg, am 23.08.2021

Ggst.: Versteigerung der Katastralgemeindejagd Hartl für die
Jagdzeit vom 01.04.2022 bis 31.03.2028

KUNDMACHUNG

Die **Katastralgemeindejagd Hartl** gelangt für die nächste Jagdzeit vom 01.04.2022 bis 31.03.2028 zur Versteigerung.

Die Versteigerung findet am

Donnerstag, den 30. September 2021, um 09:00 Uhr

im **Saal der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld**, in 8230 Hartberg, Rochusplatz 2, statt.

Folgende Verpachtungsbedingungen liegen der Versteigerung zugrunde:

Ausrufpreis: € 3.500,00 pro Pachtjahr

Größe: 1.465 ha

Der Pachtschilling für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Pacht und jeder folgende 4 Wochen vor Beginn des Pachtjahres an die Gemeinde Hartl zu entrichten.

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr
DVR <https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Der Jagdpächter wird verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustande mit den örtlichen Verhältnissen angemessenem Wildstande seinem Nachfolger zu übergeben.

Versteigerungsbedingungen:

- Der neue Jagdpächter muss gewährleisten, dass bei Wildunfällen innerhalb einer Reaktionszeit von 30 Minuten eine Jägerin oder ein Jäger vor Ort ist, um verletzte Wildtiere zu erlösen.
- Jeder Pachtwerber hat vor Beginn der Versteigerung einen dem Ausrufpreise gleichkommenden Betrag in barem in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen Einlegebüchern oder in Staats oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren als Leggeld zu erlegen.
- Der Meistbieter hat sogleich nach Schluss der Versteigerung die Kosten derselben, eine dem einjährigen Pachtschillinge gleichkommende Kaution und den einjährigen Pachtschilling, Letzteren bar, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen.
- Zur Pachtung der Katastralgemeindejagd kommen nur Personen, die im Besitze einer gültigen Jagdkarte sind, infrage. Mitglieder einer Jagdgesellschaft dürfen nur physische Personen sein, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind. Für die Zulassung zur Pachtung ist der Nachweis des Besitzes der Jagdkarte durch 5 Jahre erforderlich. Bei Pachtung einer Jagd durch eine Jagdgesellschaft muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft diesen Nachweis erbringen. Von der Pachtung einer Jagd sind ferner von Amts wegen Personen und Jagdgesellschaften auszuschließen, von welchen mit Grund erwartet werden kann, dass sie den ihnen durch Übernahme der Jagdverpachtung erwachsenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen. Pachtwerber, die als Jagdpächter den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Jagdausübung wiederholt nicht entsprochen haben, sind von der Teilnahme an der Versteigerung auszuschließen.

Hinweis:

Wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Beschwerden oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderungen der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall am Gemeindegebiet eintritt, verändert sich der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling ungeachtet der hinsichtlich der betreffenden Gemeindejagden gegebenenfalls zu Recht bestehenden Pachtverträge durch Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

Der Bezirkshauptmann
i.V.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Kerstin Raith-Schweighofer
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 25. AUG. 2021
Abgenommen am: